



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	057-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.78
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) Müller (Innerberg, SP) Gullotti (Tramelan, SP) Heyer (Perrefitte, FDP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Hess (Nidau, FDP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Bauer (Wabern, SP) Ali-Oesch (Thun, SP) Junker Burkhard (Lyss, SP) Jeanneret (St-Imier, FDP) Günthör (Erlach, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Egger (Frutigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	915/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkte 2, 3 und 4: Annahme als Postulat

Regionale Sportanlagenkonzepte fördern und Grundlagen für die Finanzierung des Betriebs schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) zügig in Angriff zu nehmen
2. Voraussetzungen für die Gewährung von höheren Staatsbeiträgen an Planung, Bau, Umbau sowie Sanierungen von Sportanlagen von regionaler Bedeutung zu schaffen und Artikel 22 KSpöFöG zu präzisieren
3. den Regionalkonferenzen und den Planungsregionen freizustellen, ihre Kriterien für die Festlegung von Sportanlagen von regionaler Bedeutung aufgrund ihrer Besonderheiten zu definieren

4. Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen an den Betrieb von regional bedeutenden und in einem «Regionalen Richtplan Sportanlagen» verankerten Sportanlagen zu schaffen

Begründung:

Im Kanton Bern sind zahlreiche Sport- und Bewegungsinfrastrukturen in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Vorwiegend regional genutzte Hallen- und Freibäder sowie Eissportstätten sind in die Jahre gekommen. Einige mussten in der Vergangenheit leider geschlossen werden, da die Finanzierung einer notwendigen Sanierung wie auch der längerfristige Betrieb seitens der Standortgemeinden nicht sichergestellt werden konnten (z. B. Sumiswald). Auch Schulen (vorwiegend Berufsschulen) und Vereine klagen generell über einen Mangel an Turnraum oder über fehlende Fussballrasenplätze und Wasser- oder Eisflächen. Es ist daher dringend, dass der Kanton Bern endlich ein umfassendes Bild der Sportanlagen erhält und alle Bewegungsinfrastrukturen erfasst.

Immer öfter treten Gemeinden oder ähnliche Organisationen mit dem Bedürfnis an die Regionalkonferenz, sie bei der Planung, Sanierung und beim Umbau von kostenintensiven und regional bedeutsamen Sportanlagen zu unterstützen. Betrieb, Unterhalt und Sanierung von Sportanlagen (Frei- und Hallenbäder, Eisbahnen, Schiessstände usw.) können für die Gemeinden und die privaten Betreibenden zu einer grossen finanziellen Belastung werden. Der Kanton richtet – gestützt auf das erneuerte kantonale Sportförderungsgesetz (KSpöFöG) – nur Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für Sanierungen von Sportanlagen und deren Nebengebäuden aus, sofern diese in einem regionalen Richtplan enthalten sind.

Aktuell sind die Regionen gefordert, diese Richtpläne zu erarbeiten und ihre Anlagen von regionaler Bedeutung zu identifizieren, ohne dass planerische oder finanzielle Vorteile für regional verankerte Sportanlagen in Betracht gezogen werden. Aktuell unterstützt der Kanton gemäss kantonaler Sportförderungsverordnung tatsächlich nur die Erarbeitung der regionalen Richtpläne Sportanlagen. Weder die Bedingungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen für Sportanlagen von regionaler Bedeutung bei baulichen Massnahmen noch die Höhe der Beiträge sind in der Verordnung definiert.

Den Regionalkonferenzen und den Planungsregionen soll es freistehen, ihre Kriterien für die Festlegung von Sportanlagen von regionaler Bedeutung aufgrund ihrer Besonderheiten und unter Berücksichtigung eines kantonalen einheitlichen Mindestrahmens zu definieren.

Aufgrund der stark belasteten Gemeindefinanzen durch Projekte wie Schulraumplanungen usw. ist die regionale Solidarität zur Mitfinanzierung regional bedeutender Sportanlagen sehr gering und muss neu angedacht werden. Wichtig ist, dass nun überregional gehandelt wird und Gemeinden, die grosse und regional bedeutende Sportanlagekomplexe ins Auge fassen, vom Kanton bei der Erstellung stärker unterstützt und bei den Betriebskosten entlastet werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt im Grundsatz die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre hinsichtlich der Wichtigkeit guter und regional angemessen verteilter Sportanlagen im Kanton Bern. Bereits die politischen Diskussionen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Strategie «Sport Kanton Bern» zeigten, dass ein Bedürfnis nach einem kantonalen Sportanlagenkonzept besteht. Der Grosse Rat überwies eine entsprechende Planungserklärung. Die Erarbeitung eines kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) wurde im kantonalen Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpöFöG; BSG 437.11) verankert.

1. Im Zusammenhang mit der schrittweisen Umsetzung des KSpofög konnte in der Sicherheitsdirektion im Jahr 2023 eine neue kantonale Fachstelle für Sportanlagen geschaffen werden. Der kantonale Beauftragte für Sportanlagen nahm seine Arbeit im Januar 2024 auf. Damit konnte der Kanton bzw. die Sicherheitsdirektion (SID) in Zusammenarbeit mit weiteren Direktionen, den Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie den Gemeinden Anfang 2024 die kantonale und regionale Planung von Sportanlagen starten. Derzeit erarbeitet der kantonale Beauftragte für Sportanlagen mit internen und externen Partnerinnen und Partnern die Grundlagen für die regionalen Richtplanungen Sportanlagen, die ihrerseits die Basis für das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) bilden werden. Dazu gehört insbesondere auch der Aufbau und der Betrieb einer Sportanlagen Datenbank zur Erfassung sämtlicher Sportanlagen im Kanton Bern. Die Arbeiten zum KASAK wurden somit bereits in Angriff genommen. In diesem Punkt ist das Anliegen der Motion erfüllt, weshalb der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung beantragt.
2. Die Grundlagen für die Entrichtung von Staatsbeiträgen an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäuden findet sich in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a KSpofög. Die Bestimmung ist als Kann-Formulierung ausgestaltet und enthält somit keine verbindliche Verpflichtung des Kantons zur Leistung solcher Beiträge. Nur dank dieser Kann-Formulierung bleiben Beiträge aus dem Sportfonds möglich. Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kantons verzichtete der Regierungsrat bisher darauf, in der kantonalen Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 (KSpoföv; BSG 437.111) ausführliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die erforderlichen Mittel ins Budget und in den Aufgaben- und Finanzplan aufzunehmen. Hingegen ist darauf hinzuweisen, dass in der kantonalen Geldspielgesetzgebung Grundlagen zur Leistung von Beiträgen an Neu- und Umbau sowie für die Instandsetzungen von Sportbauten und Sportanlagen über den Sportfonds vorhanden sind. Vorausgesetzt ist, dass es sich um gemeinnützige Vorhaben und nicht um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handelt. Der Sportfonds spricht jährlich hohe Beiträge in diesem Bereich. Ferner enthält Artikel 22 Absatz 1 KSpofög die Grundlage für die Unterstützung von planerischen Massnahmen. Die Abgeltung nach Artikel 22 Absatz 1 KSpofög erfolgt über die Staatsbeiträge an raumplanerische Massnahmen und richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1 der Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV; BSG 706.111). Der Staatsbeitrag an die Erarbeitung des regionalen Richtplans Sportanlagen wird basierend auf den verfügbaren Mitteln und der aktuellen Prioritätenordnung gewährt. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem kantonalen Interesse an der Planung. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob in der KSpoföv oder in der kantonalen Geldspielgesetzgebung eine Grundlage für die Gewährung von höheren Beiträgen an Vorhaben für Sportanlagen von regionaler Bedeutung geschaffen werden soll. Er beantragt die Annahme dieses Punktes als Postulat.
3. Der Kriterienkatalog für regionale und kantonale Sportanlagen wird derzeit unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern aus den Regionen erarbeitet. Es werden einerseits Kriterien aufgestellt, die sich auf die Dimensionierung, den Bedarf und den Standort der Anlagen beziehen und andererseits solche, die raumplanerische, wirtschaftliche und umweltrelevante Belange berücksichtigen. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass die Regionalkonferenzen und Planungsregionen bei der Festlegung von Kriterien für die regionale Bedeutung von Sportanlagen über Spielraum verfügen müssen, um die regionalen Besonderheiten berücksichtigen zu können. Auf der anderen Seite ist jedoch eine gewisse kantonale Einheitlichkeit der Planung sicherzustellen. Deshalb ist vorgesehen, dass die Regionalkonferenzen und Planungsregionen innerhalb der vorgegebenen Kriterien über gewisse Freiheiten verfügen werden, inwiefern sie die jeweiligen Kriterien erfüllen. Der Regierungsrat beantragt die Annahme dieses Punktes als Postulat.

4. Im KSpoföG, das vor wenigen Jahren vom Grossen Rat verabschiedet worden ist, ist keine finanzielle Unterstützung des Betriebs von Sportanlagen vorgesehen; das Gesetz sieht lediglich vor, dass der Kanton beim Betrieb von Sportanlagen beratend unterstützen kann.¹ Weiter sei erwähnt, dass Beiträge an Betriebskosten und an den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen gestützt auf die vor wenigen Jahren vom Grossen Rat verabschiedete kantonale Geldspielgesetzgebung gezielt ausgeschlossen sind.² Sofern sich der Kanton dauerhaft an den Betriebskosten der regionalen Sportanlagen beteiligen soll, handelt es sich dabei um eine neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, welche eine Lastenverschiebung gemäss Art. 29b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) auslösen würde. Die zusätzlichen Lasten des Kantons wären via Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» von sämtlichen Gemeinden zu tragen. In seinem Bericht vom 29. April 2024 über die Erfolgskontrolle des FILAG (Beratung in der Septembersession 2024) hat der Regierungsrat dargelegt, dass aus seiner Sicht grundsätzlich zusätzliche Lastenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton zu vermeiden sind. Er anerkennt jedoch die Problematik der Finanzierung des Betriebs der regionalen Sportanlagen und ist bereit, das Anliegen zu prüfen. Er beantragt deshalb die Annahme dieses Punktes als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b KSpoföG

² Artikel 30 Absatz 2 des kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)